

Euro-Anpassungssatzung

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro vom 31.10.2001
(Inkrafttreten: 01.01.2002)

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am 30.10.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 19.11.1996, veröffentlicht im Bürgerfreund der Gemeinde Schömberg, am 22.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **85,80 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hält ein Hundehalter im Gemeinde-/Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **171,60 Euro**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht."

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **2,50 Euro** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde/Stadt zurückzugeben."

4. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 24.06.1997, zuletzt geändert am 21.11.2000, veröffentlicht im Bürgerfreund der Gemeinde Schömberg, am 27.06.1997 bzw. 24.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

"Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche* (§28) **3,63 Euro.**"

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	50	80	100 m ³ /h
Nenndurchfluß (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	15	40	60 m ³ /h
Euro/Monat	1,74	2,05	33,23	48,57	60,33

3. § 42 erhält folgende Fassung:

"Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,64 Euro.**

4. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,20 Euro.**"

5. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro."

6. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 3

Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 24.06.1997, zuletzt geändert am 21.11.2000, veröffentlicht im Bürgerfreund der Gemeinde Schömberg, am 27.06.1997 bzw. 24.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

"Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

<u>Teilbeiträgen</u>	<u>Je qm Nutzungsfläche (§25)</u>
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,91 Euro
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	5,11 Euro

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser **2,56 Euro**.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser **0,92 Euro**
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben **3,27 Euro**,
 - b) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: **40,90 Euro**,
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist **24,54 Euro**

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 4

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Zweitwohnungssteuersatzung in der Fassung vom 17.12.1996, veröffentlicht im Bürgerfreund der Gemeinde Schömberg, am 20.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand

- a) neben seiner außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zum Zwecke der Erholung, der Berufsausübung oder Ausbildung innehat;
- b) neben seiner innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder Ausbildung innehat;
- c) neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs im Gemeindegebiet innehat;

1. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---|--------------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 2.100,00 Euro | 204,00 Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.100,00 EURO, aber nicht mehr als 4.100,00 Euro | 408,00 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.100,00 Euro | 612,00 Euro |

2. Vorstehenden Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Artikel 5

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 13.09.1994, zuletzt geändert am 23.07.1996 und 10.12.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppe Vc bis Vb BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.31 von mehr als 6 bis 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.32 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 2.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.“

3. § 8 Abs. 2 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„(2) 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Bauabschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,“

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.61 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.62 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen zur Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes.
- 2.14 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB)
- 2.15 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.“

Artikel 6

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 25.05.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung

zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.“

3. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebührenhöhe
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 Euro
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,-- Euro
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,-- Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,-- Euro
5	Baufreistellungsverordnung Bestätigung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 BaufreistVO je Bestätigung	5,-- bis 75,-- Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,-- Euro
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,-- Euro

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebührenhöhe
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,-- Euro mindestens 1,50 Euro
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 Euro mindestens 1,50 Euro
7.4	wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,-- Euro
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,-- Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,-- Euro
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 50,-- Euro

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebührenhöhe
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	50,-- bis 200,-- Euro
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500,-- Euro Wert	2% von 500,-- Euro und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,-- Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruch- nahme 12,50 Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,-- Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,-- Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,-- bis 50,-- Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs 2 MG)	10,-- Euro

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebührenhöhe
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 2.500,-- Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 Euro
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- bis 2.500,-- Euro
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,-- Euro
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,-- Euro
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,-- Euro
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,-- Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebührenhöhe
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 Euro
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,-- Euro
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigung und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- Euro
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 Euro

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebührenhöhe
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 Euro 0,50 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 Euro 1,-- Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 Euro
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 250,-- Euro
21	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	10,-- bis 50,-- Euro
22	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 Euro“

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schömburg, den 30.10.2001

gez. Gerhard Vogel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.